

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion & Druckerei:
"Tageblatt", Riesa.

Berichtsschreiber
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

A. 130.

Dienstag, 9. Juni 1903, abends.

56. Jahrg

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag zweimal mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Tochter bei uns 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei uns 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Gebühren für die Nummer des Ausgabedates bis Vormittag 9 Uhr ohne Wiedergabe.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

die Reichstagswahl im 7. Wahlkreise des Königreiches Sachsen betrifft.

Zur Ermittelung des Ergebnisses der am 18. dieses Monats stattfindenden Wahl eines Abgeordneten für den Deutschen Reichstag im 7. Wahlkreise des Königreiches Sachsen ist

Sonnabend, der 20. dieses Monats,
vormittags 1/2, 10 Uhr,

anberaumt worden.

Die Handlung, zu welcher jedem Wähler der Recht hat, findet im Sitzungsraume der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain statt.

Indem dies hierdurch bekannt gemacht wird, werden die Herren Wahlvorsteher des oben-gebochten Wahlkreises zugleich aufgefordert, die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken, insbesondere auch mit den nach § 8 des zur Ausführung des Reichstagswahlgesetzes erlassenen Reglements vom 28. Mai 1870 in der noch bei Bekanntmachung des Reichstagsamts vom 28. April 1903 abgeänderten Fassung von den Herren Gemeindeschulden zu entstellenden Bescheinigung und dem zweiten Exemplare (nicht Hauptexemplare) der Wählerliste nach Wahlgeboteter Wahl ungesäumt, jedenfalls aber so züglich und zwar frankiert an den Unterzeichneten abzufinden, daß sie zunächst spätestens am 18. dieses Monats, Nachmittags, bei ihm eingehen.

Was die Herren Wahlvorsteher in den Städten anlangt, so haben dieselben übrigens den an sie gewidmeten Untersuchungen ergangen bez. noch ergehenden besonderen Anweisungen ihrer Städte nachzugeben.

Großenhain, den 6. Juni 1903.

Amtshauptmann Dr. Uhlemann,
Königlicher Wahlkommissar.

Im Amtsgerichtsamt hier kommen

Montag, den 15. Juni 1903,
vorm. 11 Uhr,

1 Waschbüch, 1 Sessel m. Lehne und 2 Bilder in Goldrahmen gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 9. Juni 1903.

Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsgerichts.

Am 15. Juni 1903, nachm. 3 Uhr kommen äußere Sicherheitskästen
ca. 800 sichtene Drahtstangen, ca. 2000 sichtene Baumstängel und 6 rmar gehoberte Fußbodenbreiter

gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 9. Juni 1903.

Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsger.

Deutschliches und Sachsisches

Riesa, 9. Juni 1903.

Auf dem Truppenübungsplatz Zehlendorf fand heute vorm. in Anwesenheit des kommandierenden Generals, General der Infanterie v. Treitschke, die Besichtigung des F.d.R.-Art.-Regiments Nr. 32 und 68 statt. Am Donnerstag, den 11. Juni, wird Ge. Excellence dem Präsidenten des 139. Infanterie-Regiments auf dem Schießplatz Hohenasperg betrieben.

Herr Amtshauptmann Bosjow in Dippoldiswalde wünschte am 1. Juli in gleicher Eigenschaft nach Riesa zu berufen werden. Als Nachfolger wird Herr Dr. jur. Mehnert, Richterungsrat bei der Kreishauptmannschaft Leipzig, ernannt.

y. Die 6. Strafammer des Königlichen Landgerichts Dresden verurteilte gestern den 26 Jahre alten, bisher unbescholtene Instalateur Vog Richard Trümmler wegen Verantwortschuldung und Räuberhand zu acht Mark Geldstrafe, 1 Tag Gefängnis und 1 Tag Haft. Am 20. März d. J. war der Angeklagte zu einer Gehirnabgängstätte in Riesa. Während der darauffolgenden Nacht zog er in angehinderter Stimmung in den kleinen Straßen herum und spielte auf einer Blechharmonika. Ein Schuhmann schritt gegen den Angeklagten wegen dieser Räuberhand ein und wollte seinen Namen feststellen. Trümmler äußerte hierbei zu dem Beamten: "Machen Sie keine Geschichte, kaufen Sie ein Glas Bier mit mir!", um ihn hierdurch zu bestimmen, von einer Anzeige abzusehen.

Die Reichsbank und die Sächsische Bank erhöhten den Bankobolton auf 4% und den Domobolton auf 5%. Eine Erhöhung des Domobolton um diese Jahreszeit ist ungewöhnlich. Sie hat sich über angestiegt der jüngst anwachsenden Unspannung der Reichsbank nicht vermelden lassen. Es wird spekuliert, daß sowohl in Berlin und Hamburg als auch in Bremen immer noch große Beträge amerikanischer Finanzwechsel vorkommen, die auch bei den Einzelungen bei der Bank eine Rolle spielen.

Falls kündigt an: 9. bis 13. Juni: Die Eröffnung hat an. Die Temperatur geht zurück. Der 10. ist ein leichter Termintag, der jedoch wegen der herrschenden Tiefdruckhöhe nicht zur Wirkung kommt. 14. bis 22. Juni: Es treten bedeutende Niederschläge ein. In Süden erwarten sich Gewitter, auf den Höhen läuft Schnee, namentlich in den ersten Tagen.

Die Temperatur, welche anfangs unter der normalen liegt, erhebt sich bis zu dieser.

—* Se. Majestät der König wird die Halbierung der Kammerab. 107 ec* am 16. Juni vorm. 1/2, 10 Uhr vorm. vor dem Schlosse zu Pillnitz entgegennehmen. An derselben können alle 107er teilnehmen, sie brauchen nicht unbedingt Mitglieder des Königl. Militärvereins zu sein. Die feierlich geschmückten Domänen führen pünktlich 1/2 Uhr am Leopoldinum in Dresden ab. Gehalten wird nur Johannisstadt und Blasewitz. Der Festzug am Sonntag, den 14. Juni, ist reich durch Musik ausgestattet. Die Paradeaufstellung auf den Sportwiesen bei Antoni (Plätze A-D) wird Sonntag, den 14. Juni, mittags 1/2, 1 Uhr durch Ge. Königl. Hohelt den Prinzen Johann Georg abgenommen werden.

— Am 13., 14., 15. Juni findet in Zwickau der 21. Verbandstag des Verbandes Sächsischer Dramatischer Vereine in Verbindung mit der Feier des 25-jährigen Bestehens des Theatervereins "Harmonie", Zwickau statt. Der Verband, welcher bereits 21 Jahre besteht, hat seinen Sitz in Chemnitz und ihm gehören zur Zeit etliche 30 Vereine aus allen Gauen unseres Sachsenlandes an.

— Zur Frage der bedingten Begnadigung hat jetzt das Königliche Ministerium eine wichtige Verordnung erlassen. Nach § 18 des Reichsmilitärgefechts vom 2. Mai 1874 kann ein junger Mann, der zu einer Strafe verurteilt ist, so lange nicht in das Heer eingestellt werden, als diese Strafe entweder nicht vollbracht oder endgültig erlassen ist. Es kann also vorkommen, daß jemand einerseits die Wohltat der bedingten Begnadigung genießt, andererseits aber durch die Einschließung seiner Einstellung zum Militär erhebliche Nachteile erleidet, was bei Einführung der bedingten Begnadigung nicht beschäftigt war. Ist z. B. ein junger Mann, der im Jahre 1884 geboren ist und daher im Jahre 1904 militärisch ist, zu einer Strafe verurteilt und ihm im Dezember 1902 eine dreijährige Bewährungshaft bewilligt worden, so kann er weder im Oktober 1904 noch im Oktober 1905 in das Heer eintreten, er muß vielmehr bis zum Oktober 1906 warten. Zur Vermeldung solcher Säiten hat das Justizministerium die Strafvollstreckungsbehörden angewiesen, die Verurteilten oder deren gesetzliche Vertreter einzutendenfalls über die Vorschriften des Reichsmilitärgefechts zu belehren und zu fragen, ob sie

nochdem um die bedingte Begnadigung nachsuchen wollen oder nicht lieber vorsehen, die Strafe zu verbüßen. Nur wenn der Verurteilte zum Militärdienst offenbar ungültig ist, wie bei überlizen Gebrechen, ist von einer solchen Belehrung oder Verzogung abzusehen.

— Für die Abhängigkeit der Ortskantonalen von der Sozialdemokratie, die schon oft Gegenstand der Diskussion war, liegt jetzt ein neuer Beweis vor. Zu den Versammlungen für Sozialdemokratische Parteidaten werden auch die Angestellten der Berliner Ortskantonalen herangezogen. In der letzten Haltung über die Wahllokalen figuraert als Sonderbeitrag folgender Posten: „Von Beamten der Ortskantonalen der Rautenstraße 30 Mark.“ Dazu bemerkt ein Kaufmännisches Hochblatt: „Dass die leitenden Genossen der Berliner Ortskantonalen für Kaufleute, Kohn und Philippjohn, Sozialdemokraten sind, wussten wir schon. Dass die Herren aber von den Kantonalenbeiträgen der selbständigen und angestellten Kaufleute auch nur gelebte Genossen als Beamte beschäftigen, das wird jetzt durch obige Quittung im Vorwärts ausgedeckt. An uns ist es nun, dafür zu sorgen, daß diese Tatsachen auch in Kaufmännischen Kreisen bekannt werden.“

— y. Düsseldorf, 9. Juni. Die III. Strafammer des Landgerichts Dresden verhandelte heute gegen den 61 Jahre alten, in Neubuk wohnenden, schon sehr oftmaß bestraften Maurer Karl Otto Hänsel wegen gefährlicher Körperverletzung. Am Abend des 30. April dieses Jahres traf der Angeklagte in dem Gasthof zu Schwedt mit etlichen Handwerksburschen und dem Handelsmann Kunze zusammen. Hänsel sprach dabei über Politik und schwante sich, daß er Sozialdemokrat sei und zur roten Fahne geschworen habe. Als Kunze dem Angeklagten darauf antwortete, wurde er von diesem mit Du angeredet. Kunze verbot sich dieses und trat an Hänsel heran. Hänsel erhielt Kunze von dem Angeklagten einen Messerstich. Vorher äußerte Hänsel zu mehreren Olden in Bezug auf Kunze: „Er mag nur her kommen; ein Griff, eine Peitsche!“ Der Angeklagte behauptete heute, er sei zuerst von Kunze angegriffen und geschlagen worden, er habe dann erst noch dem Messer gegriffen, um seinen Gegner von sich abzuwehren. Hänsel habe er ihn gestochen, jedoch nicht vorzüglich. Zur Auflösung des Schöverhaltes waren mehrere Beugen vorgeladen.

Im Hausrückstücke Vorr. gerichtliche 29 kommen

Donnerstag, den 11. Juni 1903,

vorm. 10 Uhr,
ca. 25 cm tieferne Posten und Bretter (in Längen von 4—8 m) gegen sofortige Bezahlung
meißelnd zur Versteigerung.

Riesa, am 6. Juni 1903.

Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsgerichts.

Bekanntmachung, die Abstempelung der mit dem Roten Kreuz bezeichneteten Waren betreffend.

Nach der Bekanntmachung des Reichsanzugs vom 8. Mai 1903 haben diejenigen, die noch dem 1. Juli 1903 mit dem Roten Kreuz bezeichnete Waren verteilen wollen, die Stempelung der Waren bei der Polizeibehörde des Kreis, in welchem sich die Waren befinden, zu beantragen.

Es werden daher die betreffenden Gewerbetreibenden aufgefordert, die Abstempelung der bezeichneten Waren baldigst, längstens bis zum

20. Juni dieses Jahres

bei der unterzeichneten Behörde nachzuluchen.

Gleichzeitig wird auf § 2 des Reichsgesetzes vom 22. März 1902 hingewiesen, wonach mit Geldstrafe oder Haft bestraft wird, wer den Vorschriften dieses am 1. Juli 1903 in Kraft tretenen Gesetzes zu wider das Rote Kreuz gebraucht.

Der Rat der Stadt Riesa, den 9. Juni 1903.

Dr. Dehne, Bürgermeister. Gell.

Mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain wird die Dorfstraße in Zehlendorf vom Spitalhof bis an den Reichshof wegen Ausbringung von Wasserschutz vom 10. bis mit 16. d. M. für den Fahrverkehr gesperrt und später inzwischen auf die um das Dorf führenden Feldwege verwiesen. Das unbefugte Betreten der gesperrten Strecke wird nach § 366¹ des Reichsstrafrechts bestraft.

Zehlendorf, den 9. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.

Vom 9. bis Sonntag, den 14. d. M. ist der Weg von Langenberg bis Zehlendorf und Röderau gesperrt. Zuwidderhandlungen werden bestraft.

Moritz, am 9. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erhalten wir uns bis spätestens

Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabedates.

Die Geschäftsstelle.